

Beschlussvorlage

Nr. 2020/FB III/3341

**Aufstellung und Überarbeitung von Bebauungsplänen in Friedrichsfehn;
Abgrenzung der Geltungsbereiche und Fassung der Aufstellungsbeschlüsse
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Bauausschuss	08.09.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	22.09.2020	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Gemeindeentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Beteiligungen:

Verfasser/in: Knorr, Reiner 04405 916-2310

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.07.2020 wurde nach vorheriger Beratung im Bauausschuss am 23.06.2020 entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion grundsätzlich beschlossen, für die Flächen nördlich sowie südlich der Friedrichsfehner Straße (von Brüderstraße bis Dorfstraße) in Friedrichsfehn einen Bauleitplan aufzustellen. Weiter wurde beschlossen, die Bebauungspläne für die Flächen westlich sowie östlich der Dorfstraße in Friedrichsfehn (von Friedrichsfehner Straße bis Verbindungsweg) zu überarbeiten.

Zur Durchführung konkreter Bauleitplanverfahren bedarf es einer parzellenscharfen Abgrenzung eines Plangebietes. Da für den Bereich nördlich der Friedrichsfehner Straße die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt wird, schlägt die Verwaltung für diesen Bereich die sich aus der **Anlage Nr. 1** ergebenden Abgrenzung eines Geltungsbereiches vor. Diese umfasst alle bislang unbeplanten Bereiche nördlich und südlich der Friedrichsfehner Straße im Bereich zwischen Brüderstraße und Dorfstraße.

Der Abgrenzungsvorschlag für die Neufassung der bereits von Bebauungsplänen erfassten Bereiche gemäß der **Anlage Nr. 2** umfasst die noch nicht von neueren Bebauungsplänen überplanten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 45 A, den gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne 9 und 32 A sowie die nördlich des Verbindungsweges liegenden Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 9 B.

Die Verwaltung wird in der Sitzung näheres zu den derzeitigen Bebauungsmöglichkeiten ausführen.

Soweit in der Sitzung die Aufstellungsbeschlüsse wie in den Anlagen dargestellt gefasst werden, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Erarbeitung konkreter Planungsinhalte in der nächsten, noch anzuberaumenden Sitzung des Arbeitskreises Innenentwicklung zu beginnen.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Klimaauswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine benannt werden. Hier ist das weitere Verfahren insbesondere hinsichtlich der sich ergebenden konkreten Planungsziele abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Für die sich aus den Anlagen Nr. 1 und 2 zu TOP 9 der Sitzung des Bauausschusses am 08.09.2020 ergebenden Bereiche in Friedrichsfehn sollen Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Abgrenzungsvorschlag für bislang unbeplante Bereiche
- Abgrenzungsvorschlag für zu überarbeitende Planbereiche